Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: 5

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Autor macht weitere Vorschläge zur Bekämpfung der Alkoholgefahr im Baugewerbe und gibt Rezepte für gutmundende heiße und kalte Getränke. Prof. *Zurukzoglu* schreibt zu dieser bemerkenswerten Abhandlung, die vorwiegend bernische Verhältnisse berücksichtigt, das Schlußwort. Die Arbeit ist als Beiheft Nr. 32 zur «Alkoholfrage in der Schweiz» erschienen. Dr. *Zi.*

Mitteilungen

10. Internationale Konferenz für Sozialarbeit, Rom, 8.–14. Januar 1961. *Thema:* Die Sozialarbeit in einer sich wandelnden Welt, ihre Aufgabe und Verantwortung. Wie üblich wird das Thema in den Vollversammlungen, sowie in 6 Kommissionen und 16 Studiengruppen behandelt. An den Vollversammlungen können alle Tagungsbesucher teilnehmen. Für die Kommissionen kann jedes Land 2 Vertreter stellen. Die Studiengruppen umfassen insgesamt je 50 Teilnehmer.

Einschreibegebühr: Bis zum 1. Oktober 1960 15 $, für spätere Anmeldungen 20 $. Der letzte *Anmeldetermin* ist der 1. November 1960. Interessenten erhalten weitere Auskünfte und Unterlagen bei der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39, Telephon (051) 23 52 32.

Internationaler Sozialdienst der Schweiz. Die «*Internationale Konvention für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im Ausland*», die im Jahre 1956 einstimmig von 36 Staaten angenommen wurde, ist bis heute von nur 15 Staaten ratifiziert worden: Ceylon, China, Guatemala, Haiti, Ungarn, Israel, Italien, Marokko, Norwegen, Tschechoslowakei, Schweden, Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien, Dänemark und Pakistan.

Die Konvention hat somit zwischen jenen Staaten Gültigkeit erlangt, die dieselbe ratifiziert haben. In diesen Staaten sind gewisse Erleichterungen im Gerichtsverfahren erfolgt, die Eintreibung der Alimentenzahlungen beschleunigt und die Kosten des Prozeßverfahrens reduziert oder sogar völlig aufgehoben worden.

Die Schweiz hat die Konvention bis heute noch nicht ratifiziert. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist jedoch der Auffassung, daß dieselbe auch für die schweizerischen Verhältnisse geeignet wäre, gute Resultate zu zeitigen.

Neben Genf ist am 1. 3. 1960 ein Zweigbureau des Internationalen Sozialdienstes eröffnet worden. Adresse: Forchstraße 149, Zürich 7/32, Telephon 47 21 90 (nur vormittags geöffnet).

Aus den Kantonen

Bern. *Postulate zum Armengesetz.* In Nr. 9 der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» (September 1959) weist Dr. *J. Otto Meier* in einem Aufsatz mit dem Titel: «Vom Armen- und Niederlassungsgesetz» auf drei Punkte hin, die nach einer dringlichen Revision rufen.

Einmal ist es der Begriff des *Versorgten.* Nach der Rechtsprechung gelten als Versorgte Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen durch die Armenbehörde in einer Anstalt untergebracht oder bei Privaten verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. Begriffsmerkmale sind demnach Pflegebedürftigkeit und Fehlen hinreichender eigener Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Versorgte sind nicht Verkostgeldete. Ihr Aufenthalt kann Art. 110 ANG unterstellt werden. Ein Untergebrachtwerden ist nicht erforderlich, ein Aufnahmefinden genügt. Die Umschreibung des Begriffs des Versorgten hat Wandlungen erfahren. Die Tendenz zur Schaffung einer neuen Begriffsformulierung setzte namentlich im Jahre 1930 ein. Versorgte wurden in gewissen Fällen den Verkostgeldeten gleichgestellt. So hat der Regierungsrat in einer Reihe von Entscheiden den Versorgtencharakter bejaht, auch wenn der Bedürftige durch unterstützungspflichtige Verwandte aufgenommen wurde, die die nötigen Mittel besaßen,

um für den Unterhalt und die Pflege in jeder Beziehung aufzukommen. Der Regierungsrat hat demzufolge in seinen Entscheiden unterlassen, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verwandten abzuklären.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, daß die wohnsitzrechtliche Behandlung der unter *Schutzaufsicht* gestellten Personen nicht befriedigt. Durch Beschlüsse des Regierungsrates aus den Jahren 1944 und 1948 wurde angeordnet, daß der Aufenthalt einer unter Schutzaufsicht stehenden Person während der Dauer der Probezeit und Schutzaufsicht unter Art. 110 ANG fällt. Nun wurde in verschiedenen Entscheiden des Regierungsrates festgelegt, daß zur Subsumierung des Aufenthaltes unter Art. 110 nicht schon die bloße Unterstellung unter Schutzaufsicht genüge, sondern der Aufenthalt müsse dem Schutzbefohlenen durch eine Weisung der Organe der Schutzaufsicht vorgeschrieben werden. Die Ausnahme, den Aufenthalt nicht zugewiesener Personen unter Art. 110 ANG nicht unterstellen zu können, führt zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten: denn einmal sind solche Personen im allgemeinen nicht erwünschte Zuzüger. Die Organe der Schutzaufsicht haben denn oft auch Mühe, ihre Schützlinge unterzubringen. Die der Schutzaufsicht unterstellte Personen sind im allgemeinen stärkeren Gefahren, auf Abwege geraten zu können, ausgesetzt als die Bevormundeten. Diese Argumente sprechen dafür, den Aufenthalt sämtlicher durch die Schutzaufsicht betreuten Personen Art. 110 zu unterstellen, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen der Aufenthalt zugewiesen oder nicht zugewiesen wird.

Ein besonderes Problem wurde dem Staat und den Gemeinden durch die *Heimkehrer* namentlich aus den Ostgebieten gestellt, ein Problem hinsichtlich der Betreuung und der rechtlichen Behandlung der Zurückgekehrten. Dabei wurde die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden in den Vordergrund gerückt. Der Gesetzgeber konnte Ende des vergangenen Jahrhunderts nicht annehmen, daß innert kurzer Zeitspanne eine derart große Zahl von Kantonsbürgern in die Heimat zurückkehren werde, und hat deshalb eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht in Betracht gezogen. Im Jahre 1939 wurde als unfreiwillige Heimkehr nur die betrachtet, die aus Armengründen erfolgt und durch die zuständige Behörde angeordnet worden ist. Eine Rückkehr aus wirtschaftlichen Gründen, wegen politischer Umstände, aus eigenem Entschluß wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, der Heimtransport wegen Vagantität u. a. wurde somit nicht als unfreiwillige, sondern als freiwillige Heimkehr angesehen. Diese Regelung hat sich bei der Behandlung der Heimkehrer nicht in jeder Beziehung bewährt, sowohl bei den freiwillig wie bei den unfreiwillig Zurückgekehrten. Es ist ersichtlich, daß die bisherigen Feststellungen nicht in jeder Hinsicht ausreichen. *A.*

Bekanntmachung

Solange Vorrat, sind Exemplare folgender Veröffentlichungen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz abzugeben:

Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Kommentar Dr. Oskar Schürch, 1954. Fr. 13.–, für Mitglieder Fr. 10.–.

Einführung in die Praxis der Armenfürsorge. Handbuch für neben- und ehrenamtliche Armenpfleger von Dr. Alfred Zihlmann, 1955. Fr. 10.–.

Generalregister zum «Armenpfleger». 1. bis 52. Jahrgang, 1903–1955. Fr. 8.–.

Ausländerfürsorge in der Schweiz von Dr. Oskar Schürch, 1950. Fr. 2.20.

IV. Fortbildungskurs für Armenpfleger in Weggis 1952 (Praxis der Armenfürsorge). Fr. 2.50.

VI. Fortbildungskurs für Armenpfleger in Weggis 1958 (Probleme der Altersfürsorge). Fr. 3.50.

Zu beziehen bei Herrn Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, 1. Sekretär der Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Bern, Predigergasse 5.